

Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“

1. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses den Titel „Staatsprämienstute“ als Anerkennung für die Verbesserung der Zuchtgrundlage in der nordrhein-westfälischen Pferdezucht im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen (Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGB1. I S. 3294) und dazu ergangenen Rechtsverordnungen) und der Zuchtprogramme der anerkannten Züchtervereinigungen.

2. Gegenstand der Gewährung

Anerkennung für die Verbesserung der Zuchtgrundlage für in Nordrhein-Westfalen geborene Stuten der Rassen: Warmblut, Kaltblut, Kleinpferde über 117 cm Stockmaß und Ponys bis 117 cm Stockmaß

3. Antragsberechtigte

Pferdezüchter (Einzelzüchter, Genossenschaften und rechtsfähige Vereine), die grundsätzlich ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und Mitglied einer vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Züchtervereinigung sind.

4. Antragsvoraussetzungen

Antragsteller haben

- 4.1. einen Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung vorzulegen und nachzuweisen, dass die Bedingungen der jew. Zuchtbuchordnungen für Hengste, Hengstmütter und Fohlen erfüllt sind,
- 4.2. ein Bewertungsergebnis des Zuchtverbandes vorzulegen, das folgende Nachweise enthält:
 - 4.2.1. Vorstellung der Stute auf einer Stutenschau im Alter von 3 Jahren, in Ausnahmefällen auch im Alter von 4 Jahren, sowie
 - 4.2.2. für Stuten der Rasse Warmblut eine erfolgreiche Teilnahme an einer Zuchtstutenprüfung.

5. Art der Anerkennung

Bei den anerkannten Stuten kann hinter dem Namen die Bezeichnung „Staatsprämienstute“ (StPrSt) erfolgen.

6. Verfahren

- 6.1. Antragsvoraussetzungen spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) nach dem dort vorliegenden Muster zu stellen
- 6.2. Die Titelerteilung ist nach dem bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Muster zu erteilen.

7. In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.